



Bedarfsplan

**Für den Rettungsdienst der
Stadt Delmenhorst**

2021



Präambel

Maastricht Projekt

Im Jahr 2016 hat die Stadt Delmenhorst mit Beschluss des Rates, zusammen mit den Trägerkommunen der Großleitstelle sowie deren Geschäftsführung und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, gemeinsam ein Forschungsprojekt mit der Universität Maastricht beauftragt. Dies geschah mit dem Ziel, eine gemeinsame, bedarfsgerechte, wirtschaftliche und Qualität sichernde rettungsdienstliche Leistungserbringung für den Versorgungsbereich der Großleitstelle zu entwickeln, zu erproben und nach erfolgter Validierung umzusetzen. Die Forschungszusammenarbeit verfolgt das Ziel, partnerschaftliche Optimierungspotentiale in allen rettungsdienstlichen Strukturen und Prozessabläufen zu identifizieren und gemeinsam umzusetzen. Neueste Forschungsergebnisse sowie internationale Erfahrungen mit Notfallversorgungsmöglichkeiten werden auf Übertrag- und Anwendbarkeit unter den für unseren Rettungsdienstbereich geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen abgeglichen. Gemeinsam erarbeitete Maßnahmen für eine optimierte Systemsteuerung sowie einer weitreichenden Optimierung der rettungsdienstlichen Strukturen und Prozesse für den gesamten Versorgungsbereich der Großleitstelle Oldenburg sollen umgesetzt werden. Ziel ist eine gesicherte, nachhaltige Leistungsfähigkeit und Versorgungsqualität der Rettungsdienste für die Dekade 2020 – 2030 und darüber hinaus. Die gemeinsam gesetzten Projektziele verfolgen eine Harmonisierung der Versorgungsstrukturen, eine Kompatibilität der Systemkomponenten, die Nutzung von Synergien, sowie die Verbesserung von Qualität und Effektivität. Zusätzlich sollen gleichwertige Versorgungsstrukturen in allen beteiligten Rettungsdienstbereichen erreicht werden. Die abgestimmte Bedarfsplanung erfolgt immer unter Verantwortung der kommunalen Träger im eigenen Aufgabenbereich.



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes

- 2.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches
- 2.2 Leistungsdaten des Rettungsdienstes der Stadt Delmenhorst
- 2.3 Rettungsleitstelle
- 2.4 Standorte der Rettungswachen
- 2.5 Rettungsmittel
- 2.6 Notarztsystem

3. Feststellung des Einsatzmittelbedarfes

- 3.1 Einsatzdienst
- 3.2 Leitstelle GOL

4. Erläuterung zur Bedarfsbemessung

- 4.1 Rettungsleitstelle
- 4.2 Standorte, Bedarf und Zusammenarbeit
- 4.3 Unternehmen nach § 19 NRettdG

5. Luftrettung

6. Großschadensereignisse

- 6.1 Örtliche Einsatzleitung
- 6.2 Erweiterte Vorhaltung für Großschadensereignisse

7. Ärztlicher Leiter

8. Inkrafttreten

Anlagen:

- 1. Karte des RD-Bereiches Delmenhorst
- 2. Rettungsmittelvorhalteplan
- 3. Vereinbarung Landkreis Oldenburg
- 4. Vereinbarung Landkreis Wesermarsch



1. Einführung

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 des am 01.02.1992 in Kraft getretenen Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Delmenhorst als Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis für ihren Bereich (Rettungsdienstbereich) einen Bedarfsplan aufzustellen. Grundlage für die Bedarfsermittlung bildet die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993. Der Rettungsdienstbedarfsplan definiert den Rahmen der rettungsdienstlichen Infrastruktur. Er ist von den Trägern des Rettungsdienstes im Benehmen mit den Kostenträgern zu erstellen. Daraus sind gem. § 15 Abs. 1 NRettDG Vereinbarungen zu schließen, die die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes zu Grunde legen. Mit den Kostenträgern ist auf der Basis des Bedarfsplanes eine Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 NRettDG zu schließen, die die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes zu Grunde legt. Die Notfallrettung und ein Teil des qualifizierten Krankentransportes gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NRettDG werden in Delmenhorst von der Berufsfeuerwehr und zwei Hilfsorganisationen durchgeführt. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NRettDG sind folgende Leistungserbringer als Beauftragte vertraglich verpflichtet worden:

- a) Deutsches Rotes Kreuz
- b) Malteser Hilfsdienst
- c) Johanniter-Unfall-Hilfe

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Form.

2. Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches

Delmenhorst ist eine kreisfreie Stadt mit Industrie- und Wohngebieten in Niedersachsen. Nachbarn sind der LK Wesermarsch im Norden, die Freie Hansestadt Bremen im Osten, der LK Diepholz im Süden und der LK Oldenburg im Westen.

Fläche:	62,36 km ²
Einwohner:	82.119 (Stand: 31.12.2020)
Bevölkerungsdichte:	ca. 1.194 Einwohner/km ²
Straßennetz:	8 km Bundesautobahn 40 km Landstraße 9 km Kreisstraße ca. 290 km Gemeindestraße

Gesundheitswesen: Stadtkrankenhaus gGmbH mit 289 Betten, 242 Arztpraxen
In den 12 Alten- und Pflegeheimen der Stadt werden ca. 870 Personen betreut.

Die Stadt Delmenhorst wird verkehrsmäßig von der Bahnstrecke Bremen-Leer-Wilhelms-
haven und von der Autobahnstrecke A28 (Bremen-Emden) durchlaufen. Auf diesen Strecken
wird neben dem Personenverkehr auch Güterverkehr mit einem hohen Anteil von Gefahrgut-
transporten abgewickelt. Aufgrund des Jade-Weser-Ports ist die Tendenz steigend.



2.2 Leistungsdaten des Rettungsdienstes der Stadt Delmenhorst 2020

Einsatzentwicklung Rettungsdienst Stadt Delmenhorst			
	2018	2019	2020
Krankentransport	3.349	4.244	4.004
Notarzteinsätze	2.046	1.876	1.913
Notfallrettung	8.531	8.032	8.486
Summe	13.926	14.152	14.403
KTW nach § 19 NRettdG	896	1.240	1.269

Krankentransportaufkommen im Rettungsdienstbereich Stadt Delmenhorst 4004
 Davon geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 1970
 Krankentransport insgesamt geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 2270

Notfallrettungen im Rettungsdienstbereich Stadt Delmenhorst 8486
 Davon geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 7002
 Notfallrettung insgesamt geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 8221

Notarzteinsätze im Rettungsdienstbereich Stadt Delmenhorst 1913
 Davon geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 1540
 Notarzteinsätze insgesamt geleistet durch Rettungsmittel aus der Stadt Delmenhorst 1988

Die Einsatzmittel der Stadt Delmenhorst leisten aufgrund der „nächsten Fahrzeug Strategie“ auch Einsätze in Nachbarkommunen. Genauso führen die benachbarten Rettungsdienste, bei Bedarf, Einsätze in Delmenhorst durch.

2.3 Rettungsleitstelle

Die Einsatzlenkung und Einsatzkoordination für den Bereich Rettungsdienst wird seit 2012 von der Großleitstelle Oldenburger Land (AöR) sichergestellt. Diese disponiert die Einsätze für die Rettungsdienstbereiche der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg sowie Wesermarsch und der Städte Oldenburg und Delmenhorst.

2.4 Standorte der Rettungswachen

Aus dem Maastricht Projekt ergeben sich im Stadtgebiet für die Rettungsmittel Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Notfallkrankwagen (NKTW) folgende Standorte:

- | | |
|--------------------------|--|
| • Wildeshäuser Str.92 | Berufsfeuerwehr RTW + NEF |
| • Bungerhofer Str. 5 | Berufsfeuerwehr RTW + NEF (bis 31.05.) |
| • Stedinger Landstr. 104 | Berufsfeuerwehr NEF (ab 01.06.) |
| • Rudolf-Königer-Str.35 | Berufsfeuerwehr RTW + Reserve RTW/NEF |
| • Annenheider Straße 245 | DRK NKTW |



3. Feststellung des Einsatzmittelbedarfes

3.1 Einsatzdienst

Die Rettungsmittelvorhaltung umfasst insgesamt 52.724 Jahresstunden. Die bedarfsgerechte Einsatzmittelvorhaltung für die Stadt Delmenhorst und die entsprechend eingesetzten Rettungsmittel sind entsprechend des Rettungsmittelvorhalteplans (Anlage 2) festgestellt.

3.2 Leitstelle GOL

Die "Großleitstelle Oldenburger Land AÖR" (GOL) führt alle Leitstellenaufgaben für die Stadt Delmenhorst aus. Die Berechnung des Personalbedarfs und die Verhandlung der Kosten werden durch die GOL eigenständig durchgeführt.

4. Erläuterungen zur Bedarfsbemessung

4.1 Rettungsleitstelle

Die GOL erstellt regelmäßig einen eigenen Bedarfsplan und stellt im Rahmen einer Kostenverhandlung das Benehmen mit den Kostenträgern her.

4.2 Standorte

Die Bedarfsplanung legt für die Bemessung die gesetzlichen Vorgaben zugrunde. Dies ist insbesondere die Eintreffzeit nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD. Die Eintreffzeit ist dabei als der Zeitraum zwischen dem Beginn der Einsatzentscheidung durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) definiert, die in 95 v. H. der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Notfalleinsätze 15 Minuten nicht überschreiten soll. Diese Vorgabe wird eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Einflussgrößen und Planungsziele wie Eintreffzeit, räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie der Häufigkeiten, mit der sie angefahren werden, sowie unterschiedliche Einsatzanlässe haben sich die Standorte aus Punkt 2.4 ergeben.

4.3 Unternehmen nach § 19 NRettdG

Über die Genehmigung zur Durchführung von qualifiziertem Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes gem. §19 NRettdG verfügt ein Unternehmen. Es dürfen bis zu zwei KTW für das Stadtgebiet eingesetzt werden.

5. Luftrettung

Die Luftrettung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NRettdG Aufgabe des Landes Niedersachsen und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst.



6. Großschadensereignisse

6.1 Örtliche Einsatzleitung (ÖEL)

Die Stadt Delmenhorst betreibt mit dem Landkreis Oldenburg eine gemeinsame ÖEL gemäß § 7 NRettdG. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst der LNA und OrgL gewährleistet. Die Alarmierung der ÖEL erfolgt gemäß dem für Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle erstellten Stufenplan der Alarm- und Ausrückeordnung Massenansturm von Verletzten MANV. Die ÖEL ist als Teil der Einsatzleitung dem Führungsdienst der Feuerwehr unterstellt.

6.2 Erweiterte Vorhaltung für Großschadensereignisse (GSE)

In der Region der GOL wurde ein bereichsübergreifendes Konzept aufgestellt. Da der Kräftebedarf bei Großschadenslagen frühzeitig auch überörtliche Unterstützung erforderlich macht, können von benachbarten Trägern gleichwertige Komponenten angefordert werden. Ebenso können benachbarte Träger diese Einheiten aus der Stadt Delmenhorst anfordern.

Um im Falle einer rettungsdienstlichen Großschadenslage dem anfordernden Rettungsdienstträger eine einsatztaktisch verlässliche Ressourcenplanung zu ermöglichen, hat die Stadt Delmenhorst auf Basis der eigenen rettungsdienstlichen Leistungsfähigkeit den Kommunen im GOL-Bereich die Entsendung folgender bereits vorhandener Einsatzkomponenten zugesichert:

MANV-Sofort in Kooperation mit dem Landkreis Wesermarsch (Bereitstellung von RTW/NEF)

MANV-Transport in Kooperation mit dem Landkreis Oldenburg (Bereitstellung von RD-Fahrzeugen zum Transport von mind. 5 Patienten)

MANV-Behandlung 25 (Bereitstellung von Equipment und Personal)

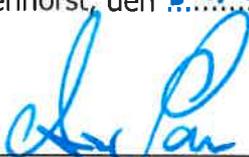
7. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Gem. §10 Abs. 3 NRettdG wird der Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leiterin oder einem Ärztlichen Leiter geleitet. Die Kostenbemessung erfolgt gemäß der Kostenrichtlinie.

8. Inkrafttreten

Der vorliegende Bedarfsplan wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 03.03.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der gültige Bedarfsplan außer Kraft.

Delmenhorst, den 13.04.2021

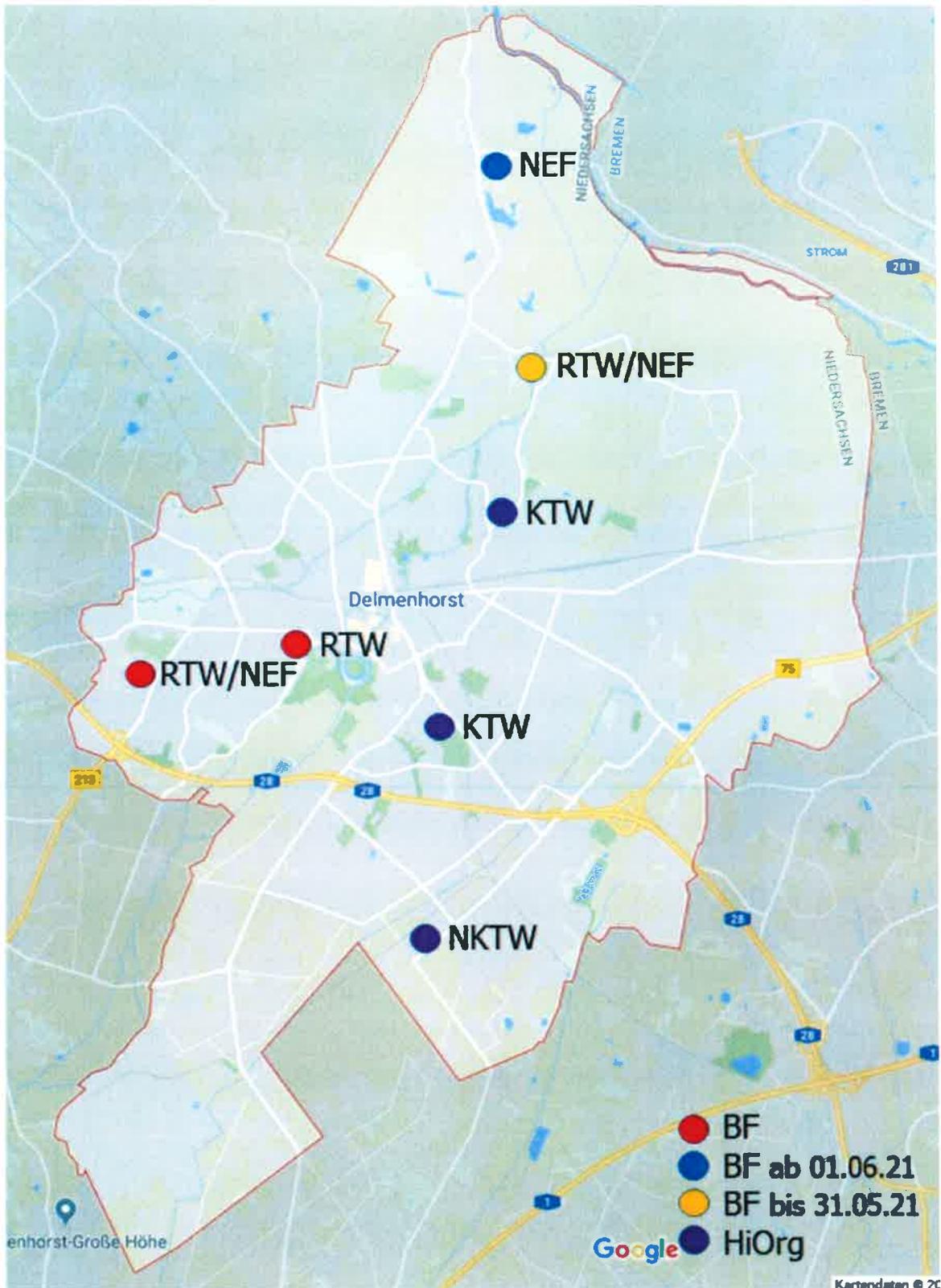


Axel Jahnz
Oberbürgermeister



Karte des Rettungsdienstbereiches Delmenhorst

Anlage 1



Rettungsmittelvorhalteplan

Anlage 2

Stadt Delmenhorst: Rettungsmittelvorhaltung 2021

Beauftragter	Typ	Ruf	Tag	Jahreszeitraum	Tage	von	bis	RM-V-Std. Woche	RM-V-Std. Tag	RM-V-Std. Jahr
BF	RTW	1-83-1	Mo - So	01.01.-31.12.	365	08.00	08.00	168	24	8.760
BF	RTW	1-83-2	Mo - So	01.01.-31.12.	365	08.00	08.00	168	24	8.760
BF	RTW	4-83-1	Mo - So	01.01.-31.12.	365	08.00	08.00	168	24	8.760
BF	RTW	1-83-3	Mo - So	01.01.-31.12.	365	07.00	23.00	112	16	5.840
BF	NEF	1-82-1	Mo - Fr	01.01.-30.06.	129	08.00	16.00	40	8	1.032
BF	NEF	1-82-1	Mo - So	01.07.-31.12.	184	08.00	08.00	168	24	4.416
BF	NEF	4-82-1	Mo - So	01.01.-31.12.	365	08.00	08.00	168	24	8.760
DRK	NKTW	41-93-1	Mo - So	01.01.-31.12.	365	07.00	15.00	56	8	2.920
MHD	KTW	60-91-1	Mo, Mi-Fr	01.01.-31.12.	204	08.00	15.00	28	7	1.428
MHD	KTW	60-91-1	Di	01.01.-31.12.	52	08.00	16.00	8	8	416
JUH	KTW	50-92-1	Mo, Mi-Fr	01.01.-31.12.	204	08.00	16.00	32	8	1632
Gesamt										52.724



Anlage 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Delmenhorst,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,
(nachfolgend Stadt genannt)**

und

**dem Landkreis Oldenburg,
vertreten durch den Landrat,
Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen,
(nachfolgend Landkreis genannt)**

über die Einbeziehung des Rettungsdienstes des Landkreises Oldenburg zur
notärztlichen Versorgung im Gebiet der Stadt Delmenhorst

Präambel:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Delmenhorst vom 04.10.2011 wurde ein aktualisierter Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich der Stadt verabschiedet. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan basiert auf einer Organisationsuntersuchung in 2011 über die Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes der Stadt Delmenhorst. Hier wurde u.a. ein gesteigener Bedarf bei der notärztlichen Versorgung festgestellt, der bereits seit längerem durch den Rettungsdienst des Landkreises gedeckt wird. Nach § 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) hat der Träger des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen. Benachbarte kommunale Träger sollen zusammenarbeiten, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. Die Vereinbarung über die Einbeziehung des Rettungsdienstes der Vertragspartner zur notärztlichen Versorgung im Gebiet der Vertragspartner hat eben dieses Ziel.

§ 1 Allgemeines, Aufgaben

Beide Partner kooperieren offen und vertrauensvoll miteinander und informieren sich rechtzeitig über Sachverhalte und Entwicklungen, die im Bereich der notärztlichen Versorgung und insbesondere für die Kooperation von Bedeutung sein können. Inhalt dieser Vereinbarung ist die wechselseitige Unterstützung der Vertragspartner im Rahmen der notärztlichen Versorgung. Dies beinhaltet auch eine Aufnahme der notwendigen Unterstützungsleistungen in die jeweiligen Bedarfspläne der Vertragspartner. Eine Entsendung des schnellst möglich am Einsatzort eintreffenden Notarztes durch den Landkreis Oldenburg erfolgt vorbehaltlich der Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit.

§ 2 Kosten

Jeder Rettungsdienststräger rechnet die von ihm durchgeführten Einsätze direkt mit den Kostenträgern ab.



§ 3 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die zuständige Leitstelle nach Weiterleitung durch die aufnehmende Leitstelle. Mit Inbetriebnahme der Großleitstelle Oldenburger Land erfolgt die Alarmierung aller rettungsdienstlichen Einsatzmittel von dort.

§ 4 Ausstattung und Besetzung des NEF

Die Qualifikation der Notärzte und die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge entspricht den gültigen Normen und Richtlinien.

§ 5 Auflösung, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung kann einvernehmlich mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann ferner durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann erstmalig mit Ablauf des 31.12.2013 gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Delmenhorst, den 23.13

STADT DELMENHORST


Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

Wildeshausen, den

LANDKREIS OLDENBURG


Frank Eger
Landrat



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Notfallrettung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Notfallrettung

zwischen

dem Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nds. GVBL 2007 S. 473) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis Wesermarsch beauftragt die Stadt Delmenhorst mit der Sicherstellung der Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung im Rahmen der Notfallrettung nach dem Nds. Rettungsdienstgesetz für die Gemeinden Berne und Lemwerder. Die Stadt stationiert zu diesem Zweck ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) mit entsprechender Besatzung, gemäß der Anforderungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, an einer bedarfsplanerisch geeigneten Position im Stadtnorden des Stadtgebietes Delmenhorst.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Notfallrettung

§ 2

Abwicklung der Einsätze

- (1) Die Einsatzdisposition des Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) erfolgt über die Großleitstelle Oldenburger Land, die die Alarmierung gemäß der kreisübergreifenden "Nächste Fahrzeug-Strategie" nach eigenem Ermessen sicherstellt.
- (2) Die Aufgaben der/s Ärztlichen LeiterIn/Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) der Stadt Delmenhorst gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 NRettDG gelten ebenfalls für das in § 1 benannte Gebiet des Landkreises soweit die Notarztversorgung betroffen ist.

§ 3

Entgelte

Die Stadt Delmenhorst berechnet für alle von ihr durchgeführten Einsätze die Entgelte gemäß ihrer Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis Wesermarsch und die Stadt Delmenhorst arbeiten zur Sicherung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Landkreis Wesermarsch verpflichtet sich alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen und Informationen an die Stadt Delmenhorst zu übergeben bzw. zu übermitteln.
- (3) Die Bedarfspläne des Landkreises Wesermarsch und der Stadt Delmenhorst sind im Benehmen mit den Kostenträgern entsprechend aufeinander abzustimmen.
- (4) Sollten detailliertere Regelungen zu den Rettungsdiensteinsätzen notwendig sein, sind diese in gemeinsamen Besprechungen zu klären und schriftlich zu dokumentieren.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zunächst zwei Jahren geschlossen. Eine schriftliche Kündigungserklärung muss mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist dem jeweils anderen Vertragspartner zugegangen sein. Nach Ablauf der ersten Vereinbarungslaufzeit gilt die Vereinbarung unbefristet. Dann haben die Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende. Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Vertragspartner sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, sofern ein nicht vertragsgemäßes Verhalten, nach einer schriftlichen Anzeige mit einer Fristsetzung von einem Monat und einer darauf folgenden erneuten schriftlichen Anzeige mit einer Fristsetzung von drei Monaten, nicht zu einem vertragsgemäßem Verhalten führen.
- (3) Im Falle der Kündigung wird die Vereinbarung aufgelöst mit der Folge, dass die ursprüngliche Zuständigkeit mit dem Wirksamwerden der Kündigung wiederhergestellt wird.



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Notfallrettung**

§ 6

Wirksamkeit

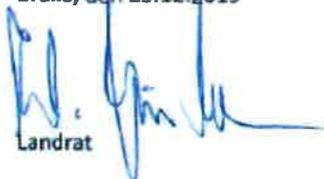
- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag und den Belangen des öffentlichen Rettungsdienstes am nächsten kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Brake, den 23.12.2019



Landrat

Delmenhorst, den 20.12.2019

In Vertretung



Erster Stadtrat

